

Betreff:**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Integrationsmaßnahmen****Organisationseinheit:**

Dezernat V

50 Fachbereich Soziales und Gesundheit

Datum:

16.11.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Vielfalt und Integration (Vorberatung)	24.11.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

Beschluss:

„Die in der Anlage 1 beigefügte Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Integrationsmaßnahmen wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Richtlinie wurde bereits am 1. September 2023 im Ausschuss für Vielfalt und Integration behandelt und auf Grund von Änderungsvorschlägen zurückgestellt.

Die eingereichten Änderungsvorschläge wurden rechtlich bewertet und soweit möglich übernommen. Hierzu wird auf die Synopse zur Integrationsrichtlinie (Anlage 2) verwiesen.

Die Gewährung von Zuwendungen für Integrationsmaßnahmen erfolgt bisher auf Grundlage von Verfahrenshinweisen aus dem Jahr 2010. Die dort aufgeführten Regelungen sind zum Teil veraltet. Die Neuregelungen sind genauer beschrieben, so dass die Richtlinie zum 1. Januar 2024 zwingend erforderlich ist.

Durch die Neuregelung werden die Fördervoraussetzungen für die Antragsteller explizit beschrieben und vereinfachen die Prüfung der Anträge und damit das Zuwendungsverfahren.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Anlage 1 Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Integrationsmaßnahmen
Anlage 2 Synopse zur Integrationsrichtlinie

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Integrationsmaßnahmen

Präambel

Die Stadt Braunschweig fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Aktivitäten von Organisationen, die nachhaltig das Ziel verfolgen, die Integration und Gestaltung von Vielfalt zu fördern, die transkulturelle Verständigung sowie die chancengleiche Teilhabe in allen sozialen Handlungsfeldern unabhängig von Herkunft, Religionszugehörigkeit, Hautfarbe und Herkunftssprache zu verbessern. Gefördert werden ausschließlich nichtkommerzielle Umsetzungen.

Diesem Ziel dienen insbesondere Veranstaltungen, Maßnahmen, Projekte und Angebote mit Bildungs- und Informationscharakter sowie Kultur- und Freizeitaktivitäten mit transkulturellen und interkulturellen Inhalten. Gefördert werden Organisationen, deren Veranstaltungen nachweislich sozialintegrativen Charakter besitzen.

Der antragstellende Organisation bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und den UN-Menschenrechten.

Die Gewährung von Zuwendungen aus den Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig richtet sich nach der jeweils aktuellen Beschlussfassung des Rates der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig (aktuell mit Gültigkeit vom 1. Januar 1999).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 1 Förderungsvoraussetzungen

(1) Antragsberechtigung

Gefördert werden Organisationen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff Abgabenordnung ist anerkannt.
- Der Sitz der Organisation ist in Braunschweig oder die Organisation hat eine eigene Braunschweiger Ortsgruppe.
- Die Angebote finden in Braunschweig statt und haben einen integrativen Charakter im Sinne der kommunalen Integrationskonzepte in der jeweils gültigen Fassung oder sie verfolgen Ziele, die integrationsunterstützend sind oder aktuelle Fragestellungen im Integrations-Kontext behandeln.

(2) Nachrangigkeit

Die Gewährung einer Zuwendung ist nachrangig und erfolgt nur, soweit keine anderen Fördermittel der Stadt Braunschweig oder sonstige Drittmittel der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden können.

Mit dem Antrag auf Förderung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen, der alle das Projekt betreffenden Einnahmen und Ausgaben erfasst.

§ 2 Förder- und Finanzierungsart

(1) Projektförderung

Förderfähig sind einzelne Maßnahmen, Angebote und Veranstaltungen (Projektförderung), entsprechend §1 Absatz 1 Spiegelstrich 3 dieser Richtlinie. Eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen sollte eingehalten werden, damit eine Zuwendung gewährt werden kann.

(2) Institutionelle Förderung

Eine institutionelle Förderung erfolgt nicht.

(3) Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss, in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung, auf den nicht durch andere Einnahmen gedeckten Finanzierungsanteil gezahlt und auf einen Höchstbetrag gedeckelt. Eine Ausnahme stellt die Vollfinanzierung dar, soweit ein Projekt auf ausdrücklichen Wunsch der Stadt Braunschweig durchgeführt wird.

§ 3 Förderungsumfang

(1) Nichtzuwendungsfähige Ausgaben

Es sind nicht alle Ausgaben zuwendungsfähig. Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zählen u. a. grundsätzlich:

- Investitionen und Anschaffungen (z.B. technische/ elektrische Geräte). Um die Wirtschaftlichkeit zu beachten, ist ggfs. die Miete vorzuziehen..
- Personalkosten, Honorare oder Aufwandsentschädigungen für die unmittelbare Vorstandarbeit oder die laufende allgemeine Vereinsarbeit. Ausnahmen sind Ehrenamtspauschalen für projektbezogene Tätigkeiten
- Lebensmittel und Getränke, soweit diese nicht der Verpflegung von Künstlerinnen und Künstlern oder der Verpflegung von ehrenamtlich Tätigen am Veranstaltungstag dienen. Verpflegung während Arbeitstreffen sind nicht förderfähig. Ausnahmen sind Ausgaben in geringfügigem Umfang für das Bereitstellen alkoholfreier Getränke bei Bildungsmaßnahmen und Aktivitäten mit Kindern oder Projekte mit Schwerpunkt der Verarbeitung von Lebensmitteln (z.B. Kochprojekte)
- Alkoholische Getränke
- Präsente und Geschenke

(2) Insichgeschäfte

Insichgeschäfte der Organisation, in denen Geschäftsführern oder Vereinsvertretern mit sich selbst im Namen der Organisation Verträge abschließen, sind nicht zulässig.

(3) Auftragsvergaben

Bei allen Aufträgen (auch Honorarverträgen) über 1.000,00 € netto (ohne Umsatzsteuer) ist das Vergaberecht zu beachten und eine freihändige Vergabe durchzuführen. Eine Spaltung der Aufträge, um die Grenze von 1.000,00 € zu unterschreiten, ist nicht zulässig. Es sind drei Angebote einzuholen, ein Vergabevermerk über die Auswahl ist zu fertigen und das günstigste Angebot ist grundsätzlich zu nehmen. Sämtliche Unterlagen hierzu sind mit dem Verwendungsnachweis auf Anforderung vorzulegen.
Von der Regelung ausgenommen sind z.B. Musikerinnen und Musiker oder Referentinnen und Referenten, die ein Alleinstellungsmerkmal haben. Dies ist für das Projekt kurz zu dokumentieren.

(4) Eigenmittel

Es sind grundsätzlich Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben einzubringen.

Regelmäßig zu zahlende Ausgaben wie Büro- oder Vereinsraummiete sowie Personalausgaben können als Eigenmittel pauschal eingerechnet werden soweit diese nicht bereits von der Stadt Braunschweig oder einem anderen öffentlichen Zuwendungsgeber gefördert werden. Der Umfang der einberechneten Höhe im Rahmen des Projektes ist zu begründen. Ohne Begründung kann pro Monat für Verbrauchsmittel eine Pauschale von 30,00 € (z.B. Papier, IT-Nutzung) für die Projektdauer als Eigenmittel eingesetzt werden.

Bei dem zu erbringenden Eigenanteil kann auch ehrenamtliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe eingesetzt werden. In diesem Fall kann ein fiktiver Stundenlohn von 15 € pro Stunde eingesetzt werden. Ein Stundennachweis hierüber ist zu führen.

(5) Besserstellungsverbot

Entsprechend der Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig ist das Besserstellungsverbot zu beachten und einzuhalten. Bei Reisekosten ist die Niedersächsische Reisekostenverordnung zu beachten. Der ÖPNV ist vorrangig zu nutzen. Sofern der ÖPNV nicht genutzt werden kann, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

§ 4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Antragsverfahren

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Integrationsmaßnahmen sind schriftlich grundsätzlich zu folgenden Terminen zu stellen:

- 15.03. (für Maßnahmen, die im Zeitraum von 01.05. bis 31.12. beginnen)
- 15.06. (von 01.08. bis 31.12.)
- 15.09. (von 01.11. bis 31.12.)
- 15.11. (von 01.01. bis 31.12. im Folgejahr)

Sollte in Ausnahmefällen eine abweichende Antragstellung erfolgen, ist diese zu begründen. Anträge sind dennoch 4 Wochen vor Beginn des Projektzeitraumes zu stellen.

Für die Beantragung sind die auf der Homepage der Stadt Braunschweig bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden und dem Büro für Migrationsfragen der Stadt Braunschweig zuzuleiten.

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- ein Kosten- und Finanzierungsplan mit Darstellung der geplanten einzelnen Aufwendungen/Erträge auch Eigen- und sonstige Drittmittel,
- eine Ausfertigung der Vereinssatzung
- eine inhaltliche Maßnahmenbeschreibung,
- eine Bestätigung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff Abgabenordnung
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

(2) Bewilligung

Die Verwaltung bewertet und entscheidet über die Anträge bis zu einer Einzelförderung in Höhe von 5.000 €. Ab einer Fördersumme von 5.000 € entscheidet der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Braunschweig. Die Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans festgesetzt und durch schriftlichen Bescheid durch die Verwaltung bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Auszahlung

Die Förderung und die Auszahlung der Zuwendung kann erst nach Bestandskraft des Bescheides erfolgen.

§ 5 Verwendungsnachweis

(1) Umfang des Verwendungsnachweises

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Termin einzureichen. Der Vordruck für den Verwendungsnachweis steht auf der Homepage der Stadt Braunschweig zur Verfügung und ist mit folgenden Angaben bzw. Unterlagen vorzulegen:

- einem Sachbericht über Ablauf und Inhalte der Maßnahmen/Angebote sowie Einschätzung über den Erfolg (Zielerreichungsgrad) mit einer Aufstellung der Maßnahmen und Angebote mit Zeitangaben,
- bei Bildungsmaßnahmen, Kursen und Workshops: einer Teilnehmerinnenliste bzw. Teilnehmerliste mit Angabe des Wohnortes und Originalunterschrift,
- einem zahlenmäßigen Nachweis,
- einer Belegliste mit durchnummerierten Belegen aller Einnahmen und Ausgaben mit Datum in Bezug auf die Positionen des Verwendungsnachweises sowie Kosten- und Finanzierungsplanes

Belege sind ggfs. im Rahmen einer stichprobenhaften Prüfung nachzureichen.

(2) Folgen bei Fristablauf

Werden die erforderlichen Unterlagen ohne nachvollziehbare Begründung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht, kann der Widerruf des Zuwendungsbescheides geprüft werden. § 7 S. 1 gilt entsprechend. Eine Fristverlängerung ist in begründeten Einzelfällen auf Antrag möglich.

§ 6 Prüfung der Verwendung

Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, soweit sie sich auf den Zuwendungszweck beziehen, zu prüfen. Hierzu sind die entsprechenden Unterlagen auf Anforderung vorzulegen oder nach Vereinbarung in den Räumen des Zuwendungsempfängers zu prüfen.

Sofern andere gesetzliche Auflagen nicht eine längere Aufbewahrungszeit erforderlich machen, sind die Unterlagen über einen Zeitraum von 5 Jahren zum Zwecke der Prüfung aufzubewahren.

§ 7 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendungen inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i. v. m. §§ 48, 49, 49a VwVfG).

Dies Zuwendung ist insbesondere zu erstatten, wenn

1. Zuwendungen zweckentfremdet werden.
2. sich nachträglich herausstellt, dass die Organisation zur Erlangung von Zuwendungen falsche Angaben gemacht hat.
3. die inhaltliche Arbeit im Projekt so verändert wurde, dass das im Antrag vorgesehene Ziel nicht mehr verfolgt wurde.

Der Erstattungsanspruch kann gemäß den geltenden städtischen Zuwendungsrichtlinien verzinst werden beginnend mit dem Zeitpunkt seiner Entstehung.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sofern die städtischen Zuwendungsrichtlinien künftig andere Regelungen treffen, ersetzen diese automatisch die Regelungen dieser Vereinbarung. Die Änderungen treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen städtischen Zuwendungsrichtlinien in Kraft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bisherige Fassung	Änderungsvorschläge	Stellungnahme Verwaltung	Neufassung
<p>Präambel</p> <p>Die Stadt Braunschweig fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Aktivitäten von Organisationen, die nachhaltig das Ziel verfolgen, die Integration und Gestaltung von Vielfalt zu fördern, die transkulturelle Verständigung sowie die chancengleiche Teilhabe in allen sozialen Handlungsfeldern unabhängig von Herkunft, Religionszugehörigkeit, Hautfarbe und Herkunftssprache zu verbessern. Gefördert werden ausschließlich nichtkommerzielle Umsetzungen.</p> <p>Diesem Ziel dienen insbesondere Veranstaltungen, Maßnahmen, Projekte und Angebote mit Bildungs- und Informationscharakter sowie Kultur- und Freizeitaktivitäten mit transkulturellen Inhalten. Gefördert werden Institutionen und Organisationen, deren Veranstaltungen nachweislich sozialintegrativen Charakter besitzen.</p> <p>Der antragstellende Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen</p>	<p>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen</p> <p>Diesem Ziel dienen insbesondere Veranstaltungen, Maßnahmen, Projekte und Angebote mit Bildungs- und Informationscharakter sowie Kultur- und Freizeitaktivitäten mit transkulturellen und interkulturellen Inhalten.</p> <p>Die antragstellende Organisation bekennt sich zur freiheitlich-</p>	<p>Ergänzung übernehmen</p> <p>Änderung übernehmen</p>	<p>Präambel</p> <p>Die Stadt Braunschweig fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Aktivitäten von Organisationen, die nachhaltig das Ziel verfolgen, die Integration und Gestaltung von Vielfalt zu fördern, die transkulturelle Verständigung sowie die chancengleiche Teilhabe in allen sozialen Handlungsfeldern unabhängig von Herkunft, Religionszugehörigkeit, Hautfarbe und Herkunftssprache zu verbessern. Gefördert werden ausschließlich nichtkommerzielle Umsetzungen.</p> <p>Diesem Ziel dienen insbesondere Veranstaltungen, Maßnahmen, Projekte und Angebote mit Bildungs- und Informationscharakter sowie Kultur- und Freizeitaktivitäten mit transkulturellen und interkulturellen Inhalten. Gefördert werden Organisationen, deren Veranstaltungen nachweislich sozialintegrativen Charakter besitzen.</p> <p>Die antragstellende Organisation bekennt sich zur freiheitlich-</p>

Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und den UN-Menschenrechten. Die Gewährung von Zuwendungen aus den Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig richtet sich nach der jeweils aktuellen Beschlussfassung des Rates der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig (aktuell mit Gültigkeit vom 1. Januar 1999). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.	demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und den UN-Menschenrechten.		demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und den UN-Menschenrechten. Die Gewährung von Zuwendungen aus den Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig richtet sich nach der jeweils aktuellen Beschlussfassung des Rates der Stadt Braunschweig über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig (aktuell mit Gültigkeit vom 1. Januar 1999). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
§ 1 Förderungsvoraussetzungen (1) Antragsberechtigung Gefördert werden Vereine, die im Vereinsregister eingetragen sind und folgende Voraussetzungen erfüllen: - Die Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff Abgabenordnung ist anerkannt. - Der Sitz des Vereins ist in Braunschweig. - Die Angebote finden in Braunschweig statt und haben einen integrativen Charakter im	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Gefördert werden Vereine und Organisationen, die folgende Voraussetzungen erfüllen: - Die Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff Abgabenordnung ist anerkannt. - Der Sitz der Organisation ist in Braunschweig oder die Organisation hat eine eigene Braunschweiger Ortsgruppe - Die Angebote finden in Braunschweig statt und haben einen integrativen Charakter im	Den Änderungsvorschlägen der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen kann gefolgt werden.	§ 1 Förderungsvoraussetzungen (1) Antragsberechtigung Gefördert werden Organisationen, die folgende Voraussetzungen erfüllen: - Die Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff Abgabenordnung ist anerkannt. - Der Sitz der Organisation ist in Braunschweig oder die Organisation hat eine eigene Braunschweiger Ortsgruppe - Die Angebote finden in Braunschweig statt und haben

<p>Sinne der kommunalen Integrationskonzepte in der jeweils gültigen Fassung sowie nach ermittelten Bedarfen des Fachbereiches Soziales und Gesundheit, Abteilung Migrationsfragen und Integration, Büro für Migrationsfragen.</p>	<p>Sinne der kommunalen Integrationskonzepte in der jeweils gültigen Fassung oder sie verfolgen Ziele, die integrationsunterstützend sind oder aktuelle Fragestellungen im Integrations-Kontext behandeln.</p> <p>Die FRAKTION.-DIE LINKE., Volt und Die PARTEI</p> <p>Der folgende Teilsatz soll gestrichen werden im Sinne der kommunalen Integrationskonzepte in der jeweils gültigen Fassung sowie nach ermittelten Bedarfen des Fachbereiches Soziales und Gesundheit, Abteilung Migrationsfragen und Integration, Büro für Migrationsfragen</p>	<p>Ein Streichen entsprechend dem Vorschlag der Die FRAKTION.-DIE LINKE., Volt und Die PARTEI kommt nicht in Betracht, da in dem Fall nur noch der unbestimmte Rechtsbegriff „integrativer Charakter“ verblebt. Hier ist dann in jedem Fall eine noch umfangreiche Begründung zur Förderung oder Ablehnung erforderlich.</p>	<p>einen integrativen Charakter im Sinne der kommunalen Integrationskonzepte in der jeweils gültigen Fassung oder sie verfolgen Ziele, die integrationsunterstützend sind oder aktuelle Fragestellungen im Integrations-Kontext behandeln.</p>
<p>(2) Nachrangigkeit</p> <p>Die Gewährung einer Zuwendung ist nachrangig und erfolgt nur, soweit keine anderen Fördermittel der Stadt Braunschweig oder sonstige Drittmittel der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden können.</p> <p>Mit dem Antrag auf Förderung sind alle das Projekt betreffenden Einnahmen und Ausgaben anzugeben.</p>	<p>Faktion Bündnis 90/Die Grünen</p> <p>Mit dem Antrag auf Förderung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen, der alle das Projekt betreffenden Einnahmen und Ausgaben erfasst.</p>	<p>Änderung übernehmen</p>	<p>(2) Nachrangigkeit</p> <p>Die Gewährung einer Zuwendung ist nachrangig und erfolgt nur, soweit keine anderen Fördermittel der Stadt Braunschweig oder sonstige Drittmittel der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden können.</p> <p>Mit dem Antrag auf Förderung ist ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen, der alle das Projekt betreffenden Einnahmen und Ausgaben erfasst.</p>

<p>§ 2 Förder- und Finanzierungsart</p> <p>(1) Projektförderung Förderfähig sind einzelne Maßnahmen, Angebote und Veranstaltungen (Projektförderung), die der Verständigung und Integration im Sinne der „Kommunalen Integrationskonzepte“ dienen. Hierzu gehören auch interkulturelle Einzelveranstaltungen mit integrativem Ansatz. Eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen sollte eingehalten werden, damit eine Zuwendung gewährt werden kann.</p> <p>(2) Institutionelle Förderung Eine institutionelle Förderung erfolgt nicht.</p>			<p>§ 2 Förder- und Finanzierungsart</p> <p>(1) Projektförderung Förderfähig sind einzelne Maßnahmen, Angebote und Veranstaltungen (Projektförderung), entsprechend §1 Absatz 1 Spiegelstrich 3 dieser Richtlinie. Eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen sollte eingehalten werden, damit eine Zuwendung gewährt werden kann.</p> <p>(2) Institutionelle Förderung Eine institutionelle Förderung erfolgt nicht.</p>
<p>(3) Finanzierungsart Die Zuwendung wird in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung auf den nicht durch andere Einnahmen gedeckten Finanzierungsanteil gezahlt, auf einen Höchstbetrag begrenzt und erfolgt in Form eines angemessenen Pauschalbetrages.</p>	<p>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.</p>	<p>Die Fehlbedarfsfinanzierung hat sich in der Praxis gerade vor dem Hintergrund der Überfinanzierung von Projekten und damit verbunden mit den notwendigen Rückforderungen als die richtige Finanzierungsart erwiesen. Durch die Fehlbedarfsfinanzierung kann die nachrangige Förderung einfacher umgesetzt werden. Der Zusatz „nicht rückzahlbarer Zuschuss“ kann ergänzt und der Halbsatz „angemessener Pauschalbetrag“ gestrichen werden.</p>	<p>(3) Finanzierungsart Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss, in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung, auf den nicht durch andere Einnahmen gedeckten Finanzierungsanteil gezahlt und auf einen Höchstbetrag gedeckelt. Eine Ausnahme stellt die Vollfinanzierung dar, soweit ein Projekt auf ausdrücklichen Wunsch der Stadt Braunschweig durchgeführt wird.</p>

<p>§ 3 Förderungsumfang (1) Nichtzuwendungsfähige Ausgaben Es sind nicht alle Ausgaben zuwendungsfähig. Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zählen u. a. grundsätzlich: - Technische/elektrische Geräte -Personalkosten/ Honorare/Aufwandsentschädigungen für Vereinsmitarbeiter/innen und Vereinsmitglieder, Vorstand, Geschäftsführung - Lebensmittel und Getränke, soweit diese nicht der Verpflegung von Künstler/innen dienen - Alkoholische Getränke - Präsente und Geschenke - Investitionen</p>	<p>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Investitionen und Anschaffungen - Personalkosten, Honorare oder Aufwandsentschädigungen für die unmittelbare Vorstandsarbeit oder die laufende allgemeine Vereinsarbeit. Davon ausgenommen sind Bezahlungen für Tätigkeiten im Rahmen von beispielsweise Vereinsentwicklungsprozessen - Lebensmittel und Getränke, soweit diese nicht der Verpflegung von beispielsweise Künstler/innen oder der Verpflegung von ehrenamtlich tätigen Personen während des Projektes dienen. Ausnahmen sind Ausgaben in geringfügigem Umfang für das Bereitstellen alkoholfreier Getränke bei Bildungsmaßnahmen und Aktivitäten mit Kindern.</p> <p>Die FRAKTION.-DIE LINKE., Volt und Die PARTEI Technische/ elektrische Geräte streichen</p> <p>Bürgermitglied § 3 (1) Nichtzuwendungsfähige Ausgaben Das Anschaffungen (uns sei es eine Bluetooth-Box für einen Musikabend o.ä.) und Lebensmittel (Kochprojekte) im</p>	<p>Technische/elektrische Geräte und Investitionen zusammenzufassen ist nachvollziehbar und sinnvoll.</p> <p>Technische/elektrische Geräte für einen auf das projektbezogenen einmaligen oder kurzfristigen Gebrauch können in der Regel gemietet werden. Die Kosten wären zuwendungsfähig.</p> <p>Bei den Personalkosten sollte der vorgeschlagene 2. Satz gestrichen werden. Der projektbezogene Zusammenhang ist hier nicht zu erkennen. Dafür könnte aufgenommen werden: Ausnahmen sind Ehrenamtspauschalen für projektbezogene Tätigkeiten.</p> <p>Lebensmittel: den Halbsatz „oder der Verpflegung von ehrenamtlich tätigen Personen...“ sollte wie folgt formulieren werden. oder der Verpflegung von ehrenamtlich Tätigen am Veranstaltungstag. Verpflegung während Arbeitstreffen sind nicht förderfähig. Den letzten Satz des Änderungsvorschlags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen würde ich noch ergänzen: oder Projekte mit</p>	<p>§ 3 Förderungsumfang (1) Nichtzuwendungsfähige Ausgaben Es sind nicht alle Ausgaben zuwendungsfähig. Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zählen u. a. grundsätzlich: - Investitionen und Anschaffungen (z.B. technische/ elektrische Geräte). Um die Wirtschaftlichkeit zu beachten, ist ggfs. die Miete vorzuziehen.. - Personalkosten, Honorare oder Aufwandsentschädigungen für die unmittelbare Vorstandsarbeit oder die laufende allgemeine Vereinsarbeit. Ausnahmen sind Ehrenamtspauschalen für projektbezogene Tätigkeiten - Lebensmittel und Getränke, soweit diese nicht der Verpflegung von Künstlerinnen und Künstlern oder der Verpflegung von ehrenamtlich Tätigen am Veranstaltungstag dienen. Verpflegung während Arbeitstreffen sind nicht förderfähig. Ausnahmen sind Ausgaben in geringfügigem Umfang für das Bereitstellen alkoholfreier Getränke bei Bildungsmaßnahmen und Aktivitäten mit Kindern oder Projekte mit Schwerpunkt der</p>

	Rahmen der Förderung von Integrationsmaßnahmen nicht möglich sein soll, wäre sehr bedauerlich Insbesondere da die Bedeutung von gemeinschaftlicher Nahrungszubereitung als nichtsprachlicher Anknüpfungspunkt für kulturelle Verständigung gerade im Integrationsbereich eine hohe Bedeutung hat.	Schwerpunkt Verarbeitung von Lebensmitteln (z.B. Kochprojekte)	Verarbeitung von Lebensmitteln (z.B. Kochprojekte) - Alkoholische Getränke - Präsente und Geschenke
(2) Insichgeschäfte Insichgeschäfte des Vereins sind nicht zulässig.	Faktion Bündnis 90/Die Grünen Der Punkt Insichgeschäfte wird gestrichen, da in diesem Kontext unverständlich.	Mit dem Verbot der Insichgeschäfte sollte verhindert werden, dass ein Vereinsvertreter oder Geschäftsführer mit sich selbst im Namen des Vereins einen Vertrag schließt.	(2) Insichgeschäfte Insichgeschäfte der Organisation in denen Geschäftsführern oder Vereinsvertretern mit sich selbst im Namen der Orgnaisation Verträge abschließen, sind nicht zulässig.
(3) Auftragsvergaben Bei allen Aufträgen (auch Honorarverträgen) über 1.000,00 € netto (ohne Umsatzsteuer) ist das Vergaberecht zu beachten. Eine Splitting der Aufträge, um die Grenze von 1.000,00 € zu unterschreiten, ist nicht zu lässig. Es sind drei Angebote einzuholen, ein Vergabevermerk über die Auswahl ist zu fertigen und das günstigste Angebot ist grundsätzlich zu nehmen. Sämtliche Unterlagen hierzu sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.	Faktion Bündnis 90/Die Grünen Wird ersatzlos gestrichen. Das würde einen hohen bürokratischen Aufwand für verhältnismäßig kleine Summen erzeugen, der für beide Seiten nicht vertretbar ist. Bei Honorarverträgen für einzelne Bildungsangebote, Künstlerverträgen etc. ist eine freihändige Auftragsvergabe im Vergaberecht grundsätzlich schon überall jederzeit möglich. Anschaffungen werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert. Damit wäre der Punkt Auftragsvergaben eine Verschärfung aller schon jetzt gültigen Förderungsrichtlinien im	Aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind drei Vergleichsangebote einzuholen und das Günstigste ist zu nehmen. Zu beachten ist hier, dass Künstlerinnen, Künstler oder auch Referentinnen und Referenten häufig ein Alleinstellungsmerkmal haben. Dies muss nur in einem kurzen Vermerk festgehalten werden. Angebote sind in den Fällen nicht einzuholen. Im Jahr 2023 liegen bisher 17 Anträge vor. Lediglich in 4 Anträgen sind Kosten enthalten, die eine Angebotseinhaltung erfordern könnten. Der Aufwand ist gering und zu vertreten.	(3) Auftragsvergaben Bei allen Aufträgen (auch Honorarverträgen) über 1.000 € netto (ohne Umsatzsteuer) ist das Vergaberecht zu beachten und eine freihändige Vergabe durchzuführen. Eine Splitting der Aufträge, um die Grenze von 1.000 € zu unterschreiten, ist nicht zulässig. Es sind drei Angebote einzuholen, ein Vergabevermerk über die Auswahl ist zu fertigen und das günstigste Angebot ist grundsätzlich zu nehmen. Sämtliche Unterlagen hierzu sind mit dem Verwendungsnachweis auf Anforderung vorzulegen. Von der Regelung ausgenommen sind

	<p>Bundes- und Landesbereich und muss dringend gestrichen werden.)</p> <p>Die FRAKTION.-DIE LINKE., Volt und Die PARTEI</p> <p>Absatz 3 streichen</p> <p>Bürgermitglied</p> <p>§3 (3) Auftragsvergabeverfahren Leider halten wir dieses Verfahren für umständlich, wenngleich es für einige Teilbereiche nachvollziehbar ist.</p>	<p>Im Bundesprogramm Demokratie leben! Fordert der Bund auch eine entsprechende Auftragsvergabe Die Neufassung wird um den Punkt Alleinstellungsmerkmal ergänzt.</p>	<p>z.B. Musikerinnen und Musiker oder Referentinnen und Referenten, die ein Alleinstellungsmerkmal haben. Dies ist für das Projekt kurz zu dokumentieren.</p>
(4) Eigenmittel	<p>Faktion Bündnis 90/Die Grünen</p> <p>Es sind grundsätzlich Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben einzubringen. Vereinseigene Sachmittel und regelmäßig zu zahlenden Ausgaben wie Büro- oder Vereinsraummiete sowie Personalausgaben können als Eigenmittel pauschal eingerechnet werden, wenn sie begründet im Rahmen des Projektes im Umfang der einberechneten Höhe genutzt werden. Der Umfang sollte begründet werden. Bei dem zu erbringenden Eigenanteil kann auch ehrenamtliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe eingesetzt werden. In diesem Fall kann ein fiktiver Stundenlohn von 15 € pro Stunde eingesetzt werden.</p>	<p>Der Formulierung kann grundsätzlich gefolgt werden.</p> <p>Satz 2 und 3 sollten wie folgt formuliert werden. Vereinseigene Sachmittel und regelmäßig zu zahlenden Ausgaben wie Büro- oder Vereinsraummiete sowie Personalausgaben können als Eigenmittel pauschal eingerechnet werden, wenn sie begründet im Rahmen des Projektes im Umfang der einberechneten Höhe genutzt werden. Dies gilt nur insoweit die Kosten nicht bereits von der Stadt Braunschweig oder einem anderen öffentlichen Zuwendungsgeber gefördert werden. Der Umfang der Sachmittel, Miete und Personalkosten ist auf das Projekt bezogen zu begründen. Hinweis: Eigenmittel sollen grundsätzlich eingebracht werden.</p>	<p>(4) Eigenmittel</p> <p>Es sind grundsätzlich Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben einzubringen. Regelmäßig zu zahlende Ausgaben wie Büro- oder Vereinsraummiete sowie Personalausgaben können als Eigenmittel pauschal eingerechnet werden soweit diese nicht bereits von der Stadt Braunschweig oder einem anderen öffentlichen Zuwendungsgeber gefördert werden. Der Umfang der einberechneten Höhe im Rahmen des Projektes ist zu begründen. Ohne Begründung kann pro Monat für Verbrauchsmittel eine Pauschale von 30,00 € (z.B. Papier, IT-Nutzung) für die</p>

	Bürgermitglied § 3 (4) Eigenmittel / mind. 10% und regelmäßige zu zahlenden Ausgaben (Mieten, Personalkosten) zählen nicht dazu Damit wären aus unserer Sicht einige Projekte nicht mehr zu realisieren.	D.h., Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich. Z.B., wenn ein Projekt auf Wunsch der Verwaltung durchgeführt wird.	Projektdauer als Eigenmittel eingesetzt werden. Bei dem zu erbringenden Eigenanteil kann auch ehrenamtliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe eingesetzt werden. In diesem Fall kann ein fiktiver Stundenlohn von 15 € pro Stunde eingesetzt werden. Ein Stundennachweis hierüber ist zu führen.
(5) Besserstellungsverbot Entsprechend der Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig ist das Besserstellungsverbot zu beachten und einzuhalten. Hierzu gehören auch die Fahrt- und Reisekosten. Die Regelungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung sind daher einzuhalten.	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Bei Reisekosten sind gemäß der Niedersächsischen Reisekostenverordnung die Fahrtkosten des ÖPNV's abzurechnen. Falls für Fahrten der ÖPNV nicht möglich ist oder einen erhöhten Aufwand erfordert können für Fahrten mit dem PKW Kilometerkosten bis zur nach Niedersächsischen Reisekostenverordnung maximal zulässigen Höhe berücksichtigt werden.	Dem Vorschlag kann gefolgt werden und sollte um folgenden Satz ergänzt werden: Sofern der ÖPNV nicht genutzt werden kann, ist dies nachvollziehbar zu begründen.	(5) Besserstellungsverbot Entsprechend der Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig ist das Besserstellungsverbot zu beachten und einzuhalten. Bei Reisekosten ist die Niedersächsische Reisekostenverordnung zu beachten. Der ÖPNV ist vorrangig zu nutzen. Sofern der ÖPNV nicht genutzt werden kann, ist dies nachvollziehbar zu begründen.
§ 4 Antrags- und Bewilligungsverfahren (1) Antragsverfahren	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Die Zeiträume wurden von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	§ 4 Antrags- und Bewilligungsverfahren (1) Antragsverfahren

<p>Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Integrationsmaßnahmen sind schriftlich zu folgenden Terminen zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 15.03. (für Maßnahmen, die im Zeitraum von 01.05. bis 31.07. beginnen) 15.06. (von 01.08. bis 31.10.) 15.09. (von 01.11. bis 31.12.) 15.11. (von 01.01. bis 30.04. im Folgejahr) <p>Für die Beantragung sind die auf der Homepage der Stadt Braunschweig bereitgestellten Antragsformularen zu verwenden und dem Büro für Migrationsfragen der Stadt Braunschweig zuzuleiten.</p> <p>Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Kosten- und Finanzierungsplan mit Darstellung der geplanten einzelnen Aufwendungen/Erträge auch Eigen- und sonstige Drittmittel, - ggf. eine Ausfertigung der Vereinssatzung - eine inhaltliche Maßnahmenbeschreibung, - eine Bestätigung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff Abgabenordnung - Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung 	<p>15.03. (für Maßnahmen, die im Zeitraum von 01.05. bis 31.12. beginnen) 15.06. (für Maßnahmen vom 01.08. bis 31.12.) 15.09. (für Maßnahmen vom 01.11. bis 31.12.) 15.11. (für Maßnahmen vom von 01.01. bis 30.12. im Folgejahr)</p> <p>In Ausnahmefällen können bei kurzfristig erforderlicher, im vornherein nicht planbarer Projektförderungen auch Anträge außerhalb dieser Fristen gestellt werden. Die kurzfristige Bearbeitung und Bewilligung kann allerdings nicht gewährleistet werden.</p> <p>Eine jahresübergreifende Antragsgewährung muss im Vorfeld mit der Fachverwaltung abgeklärt werden.</p> <p>Bürgermitglied</p> <p>Zudem würden wir uns flexiblere Fristen beim Antragsverfahren wünschen</p>	<p>genauer definiert. Sagen aber das selbe aus. Es wurde im städtischen Entwurf auf den Beginn abgestellt, nicht auf den Durchführungszeitraum.</p> <p>Ausnahmefälle sind bisher nicht bekannt. Die Bewertung, ob es ein Ausnahmefall vorliegt, ist mitunter sehr schwierig. Es wird die Möglichkeit der begründeten Ausnahmefälle aufgenommen. Eine jahresübergreifende Antragsgewährung wird problematisch gesehen. Die städt. Zuwendungsrichtlinien § 8 Abs. 2 treffen hierzu folgende Aussage: Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten: den Bewilligungszeitraum; dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist. Eine jahresübergreifende Bewilligung kann nur erfolgen, sofern im zweiten Jahr keine Haushaltsmittel mehr fließen. Da nur Zuwendungsmittel ausgezahlt werden dürfen, die innerhalb von 2 Monaten verbraucht werden, kann das nur Anträge mit einem Durchführungszeitraum von</p>	<p>Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Integrationsmaßnahmen sind schriftlich grundsätzlich zu folgenden Terminen zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 15.03. (für Maßnahmen, die im Zeitraum von 01.05. bis 31.12. beginnen) 15.06. (von 01.08. bis 31.12.) 15.09. (von 01.11. bis 31.12.) 15.11. (von 01.01. bis 31.12. im Folgejahr) <p>Sollte in Ausnahmefällen eine abweichende Antragstellung erfolgen, ist diese zu begründen. Anträge sind dennoch 4 Wochen vor Beginn des Projektzeitraumes zu stellen.</p> <p>Für die Beantragung sind die auf der Homepage der Stadt Braunschweig bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden und dem Büro für Migrationsfragen der Stadt Braunschweig zuzuleiten.</p> <p>Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Kosten- und Finanzierungsplan mit Darstellung der geplanten einzelnen Aufwendungen/Erträge auch Eigen- und sonstige Drittmittel, - eine Ausfertigung der Vereinssatzung
---	--	---	---

		<p>längstens bis zum 28.02. des Folgejahres betreffen. Solche Anträge gab es bislang nicht. Die Antragsfristen orientieren sich an denen für das Bundesprojekt Demokratie leben. Da Antragsteller häufig identische sind, erleichtern einheitliche Fristen ihnen die Arbeit Des Weiteren erleichtert es die Arbeit der Verwaltung, da eine bessere Planung und Vergabe der Zuwendungen ermöglicht werden. Die bisherige Formulierung wird um den Zusatz grundsätzlich ergänzt und ermöglicht somit im Ausnahmefall auch eine abweichende Antragsfrist. Wie bisher ist die 4 Wochenfrist für die Anträge einzuhalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - eine inhaltliche Maßnahmenbeschreibung, - eine Bestätigung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff Abgabenordnung - Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung 		
(2) Bewilligung	<p>Die Verwaltung bewertet die Anträge aufgrund von festgelegten Kriterien. Die Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans festgesetzt und durch schriftlichen Bescheid durch die Verwaltung bewilligt.</p>	<p>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Die Verwaltung bewertet und entscheidet über die Anträge bis zu einer Einzelförderung von 5.000 €. Ab einer Fördersumme von 5.000 € entscheidet der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Braunschweig. Die Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans festgesetzt und durch schriftlichen Bescheid durch die Verwaltung bewilligt. Ein</p>	<p>Vorschlag kann übernommen werden.</p>	(2) Bewilligung	<p>Die Verwaltung bewertet und entscheidet über die Anträge bis zu einer Einzelförderung in Höhe von 5.000 €. Ab einer Fördersumme von 5.000 € entscheidet der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Braunschweig. Die Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplans festgesetzt und durch schriftlichen Bescheid</p>

	Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.		durch die Verwaltung bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
(3) Auszahlung Die Förderung und die Auszahlung der Zuwendung kann erst nach Bestandskraft des Bescheides erfolgen.			(3) Auszahlung Die Förderung und die Auszahlung der Zuwendung kann erst nach Bestandskraft des Bescheides erfolgen.
§ 5 Verwendungsnachweis (1) Umfang des Verwendungsnachweises Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Termin einzureichen. Der Vordruck für den Verwendungsnachweis steht auf der Homepage der Stadt Braunschweig zur Verfügung und ist mit folgenden Angaben bzw. Unterlagen vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> - einem Sachbericht über Ablauf und Inhalte der Maßnahmen/Angebote sowie Einschätzung über den Erfolg (Zielerreichungsgrad), - einer Aufstellung der Maßnahmen und Angebote mit Zeitangaben, 	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: <ul style="list-style-type: none"> - bei Bildungsmaßnahmen, Kursen und Workshops einer Teilnehmerliste bzw. Teilnehmerinnenliste mit Angabe des Wohnortes und Originalunterschrift, <p>Zahlenmäßiger Nachweis: Es wird grundsätzlich ein einfacher Verwendungsnachweis in Anlehnung an die Nummer 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung des Landes Niedersachsen (AN- Best P) zugelassen. Dazu gehört eine nach Datum sortierte Auflistung aller Einnahmen- und Ausgaben mit Bezug zu den Positionen im Kosten- und Finanzierungsplan. Der Vordruck für den zahlenmäßigen Nachweis steht auf der Homepage der Stadt</p>	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Der Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit dem Spiegelstrich kann übernommen werden. Die Formulierung zur Belegliste sollte angepasst werden: <ul style="list-style-type: none"> - einer Belegliste mit durchnummerierten Belegen aller Einnahmen und Ausgaben mit Datum in Bezug auf die Positionen des Verwendungsnachweises und des Kosten- und Finanzierungsplans. <p>Bei allen Überlegungen sind auch bei geringfügigen Zuwendungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.</p> <p>Die bisherige Form und die geforderten Unterlagen haben sich</p>	§ 5 Verwendungsnachweis (1) Umfang des Verwendungsnachweises Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Termin einzureichen. Der Vordruck für den Verwendungsnachweis steht auf der Homepage der Stadt Braunschweig zur Verfügung und ist mit folgenden Angaben bzw. Unterlagen vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> - einem Sachbericht über Ablauf und Inhalte der Maßnahmen/Angebote sowie Einschätzung über den Erfolg (Zielerreichungsgrad) mit einer Aufstellung der

<ul style="list-style-type: none"> - einer Teilnehmerliste bzw. Teilnehmerinnenliste mit Angabe des Wohnortes und Originalunterschrift, - einem zahlenmäßigen Nachweis, - einer Belegliste mit durchnummerierten Belegen. Die Belegliste muss einen Bezug zu den Positionen im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis haben, - alle Belege des Projektes (Einnahme- und Ausgabenbelege) 	<p>Braunschweig zur Verfügung und wird mit dem Bewilligungsbescheid zugesandt. Die Stadt Braunschweig behält sich vor, stichprobenartig eine Belegrüfung vorzunehmen</p>	<p>in der Vergangenheit als zielführend und zweckmäßig erwiesen.</p> <p>Dennoch ermöglichen die städtischen Richtlinien Verfahrenserleichterungen zuzulassen. Eine stichprobenhafte Belegrüfung kann durchgeführt werden. Sollten im Rahmen dieser Mängel festgestellt werden, müsste eine Komplettprüfung erfolgen.</p> <p>Alle benötigten Vordrucke stehen in der aktuellen Fassung auf der Homepage der Stadt Braunschweig zur Verfügung. Da immer die aktuellen Fassungen einzureichen sind, ist dies den Zuwendungsempfängern bekannt. Aus Kostengründen erfolgt keine zusätzliche Übersendung in Papierform. Der Link zur Homepage kann in die Bescheide aufgenommen werden.</p>	<p>Maßnahmen und Angebote mit Zeitangaben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Bildungsmaßnahmen, Kursen und Workshops: einer Teilnehmerinnenliste bzw. Teilnehmerliste mit Angabe des Wohnortes und Originalunterschrift, - einem zahlenmäßigen Nachweis, - einer Belegliste mit durchnummerierten Belegen aller Einnahmen und Ausgaben mit Datum in Bezug auf die Positionen des Verwendungsnachweises sowie Kosten- und Finanzierungsplanes <p>Belege sind ggfs. im Rahmen einer stichprobenhaften Prüfung nachzureichen.</p>
	<p>Die FRAKTION.-DIE LINKE., Volt und Die PARTEI</p> <p>Spiegelstrich 2 und 3 streichen</p>	<p>Die FRAKTION.-DIE LINKE., Volt und Die PARTEI</p> <p>Spiegelstrich 2 – in der Regel gibt es Programme für die Veranstaltungen in denen die Angaben bereits enthalten sind. Die Aufstellung kann auch im Rahmen des Sachberichtes erfolgen.</p>	

		<p>Spiegelstrich 3 - Es handelt sich um keine neue Regelung. Bisher sind diesbezüglich keine Probleme bekannt.</p>	
	<p>Bürgermitglied</p> <p>Auch die Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen samt Unterschriftenliste halten wir für abschreckend und haben einen sehr bürokratischen Charakter, der gerade Integrationsprojekten schädlich sein kann; zumal sich die Frage stellt, ob einem Projekt nachträglich die Finanzierung verwehrt werden kann, wenn die Teilnehmerzahl doch nicht zu Stande kommt (z.B. aufgrund steigender Infektionszahlen, ...)</p>	<p>Bürgermitglied:</p> <p>Es handelt sich um keine neue Regelung. Bisher wurden diesbezüglich auch keine Probleme bekannt, auch nicht während Corona. Eine nachträgliche Verwehrung ist bisher nicht beabsichtigt. Bei ähnlichen Veranstaltungen kann im Rahmen der Förderentscheidung aber auf die Erfolge oder Misserfolge vergangener Veranstaltungen zurückgegriffen werden.</p>	
(2) Folgen bei Fristablauf	<p>Werden die erforderlichen Unterlagen ohne nachvollziehbare Begründung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht, kann der Widerruf des Zuwendungsbescheides geprüft werden. § 7 S. 1 gilt entsprechend. Eine Fristverlängerung ist in begründeten Einzelfällen auf Antrag möglich.</p>		<p>(2) Folgen bei Fristablauf</p> <p>Werden die erforderlichen Unterlagen ohne nachvollziehbare Begründung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht, kann der Widerruf des Zuwendungsbescheides geprüft werden. § 7 S. 1 gilt entsprechend. Eine Fristverlängerung ist in begründeten Einzelfällen auf Antrag möglich.</p>

<p>§ 6 Prüfung der Verwendung Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, soweit sie sich auf den Zuwendungszweck beziehen, zu prüfen. Hierzu sind die entsprechenden Unterlagen auf Anforderung vorzulegen oder nach Vereinbarung in den Räumen des Zuwendungsempfängers zu prüfen. Sofern andere gesetzliche Auflagen nicht eine längere Aufbewahrungszeit erforderlich machen, sind die Unterlagen über einen Zeitraum von 5 Jahren zum Zwecke der Prüfung aufzubewahren.</p>	<p>Bürgermitglied Verständnisschwierigkeiten habe ich mit § 6 und die Frage inwieweit dieser notwendig ist, wenn wie in § 5 Angeben jeder einzelne Nachweis detailliert mitgeschickt wird Welche weiteren Belege sollen da noch geprüft werden, neben denen, die bereits eingereicht wurden?</p>	<p>Die Regelung ist in den Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig bereits enthalten und wurde hier der Vollständigkeit halber mit aufgeführt. Es ist unter Umständen z. B. notwendig Kontoauszüge anzufordern.</p>	<p>§ 6 Prüfung der Verwendung Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, soweit sie sich auf den Zuwendungszweck beziehen, zu prüfen. Hierzu sind die entsprechenden Unterlagen auf Anforderung vorzulegen oder nach Vereinbarung in den Räumen des Zuwendungsempfängers zu prüfen. Sofern andere gesetzliche Auflagen nicht eine längere Aufbewahrungszeit erforderlich machen, sind die Unterlagen über einen Zeitraum von 5 Jahren zum Zwecke der Prüfung aufzubewahren.</p>
<p>§ 7 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendungen inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i. v. m. §§ 48, 49, 49a VwVfG).</p>	<p>Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 1. Zuwendungen zweckentfremdet werden. 2. sich nachträglich herausstellt, dass der Verein zur Erlangung von Zuwendungen falsche Angaben gemacht hat. 3. die inhaltliche Arbeit im Projekt so verändert wurde, dass das im Antrag vorgesehene Ziel nicht mehr verfolgt wurde Der Erstattungsanspruch kann gemäß den geltenden städtischen Zuwendungsrichtlinien verzinst</p>	<p>Dem Vorschlag kann gefolgt werden.</p>	<p>§ 7 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendungen inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. §§ 48, 49, 49a VwVfG).</p>

Dies Zuwendung ist insbesondere zu erstatten, wenn 1. Zuwendungen zweckentfremdet werden. Zweckentfremdung ist auch dann gegeben, wenn der Verein seine inhaltliche Arbeit derart verändert, dass sie mit den Satzungszielen nicht mehr vereinbart werden kann. 2. sich nachträglich herausstellt, dass der Verein zur Erlangung von Zuwendungen falsche Angaben gemacht hat. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.	werden beginnend mit dem Zeitpunkt seiner Entstehung.		Die Zuwendung ist insbesondere zu erstatten, wenn 1. Zuwendungen zweckentfremdet werden. 2. sich nachträglich herausstellt, dass die Organisation zur Erlangung von Zuwendungen falsche Angaben gemacht hat. 3. die inhaltliche Arbeit im Projekt so verändert wurde, dass das im Antrag vorgesehene Ziel nicht mehr verfolgt wurde Der Erstattungsanspruch kann gemäß den geltenden städtischen Zuwendungsrichtlinien verzinst werden beginnend mit dem Zeitpunkt seiner Entstehung
§ 8 Schlussbestimmungen Sofern die städtischen Zuwendungsrichtlinien künftig andere Regelungen treffen, ersetzen diese automatisch die Regelungen dieser Vereinbarung. Die Änderungen treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen städtischen Zuwendungsrichtlinien in Kraft.			§ 8 Schlussbestimmungen Sofern die städtischen Zuwendungsrichtlinien künftig andere Regelungen treffen, ersetzen diese automatisch die Regelungen dieser Vereinbarung. Die Änderungen treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen städtischen Zuwendungsrichtlinien in Kraft.

§ 9 Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.			§ 9 Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.
---	--	--	---